

II - 873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 445/13

A n f r a g e

1984 -01- 27

der Abgeordneten Dr. GRAFF
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend eine an den Bundesminister für Justiz gerichtete
Appellation der Rechtsanwaltschaft

Wie einem mit 30.11.1983 datiertem Rundschreiben des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu entnehmen ist, hat sich dieser in seiner ordentlichen Tagung vom 23.11.1983 mit der Verschwiegenheitspflicht von Richtern und Staatsanwälten befaßt und dabei seiner Besorgnis darüber Ausdruck gegeben, daß diese Pflicht in letzter Zeit wiederholt durch Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten in den Massenmedien über anhängige Gerichtsverfahren, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren, verletzt worden ist. Infolge dessen faßte der Österreichische Rechtsanwaltskammertag einstimmig den Beschluß, an den Bundesminister für Justiz eine Appellation zu richten, in der im Interesse des Ansehens der österreichischen Justiz dringend Abhilfemaßnahmen gefordert werden. In diesem Appell wird unter Hinweis auf die sowohl verfassungs- als auch einfach gesetzliche Pflicht der Richter und Beamten zur Verschwiegenheit bemängelt, daß trotz der klaren gesetzlichen Regelungen, die eine Grundlage der Rechtsstaatlichkeit darstellen und vor allem den Zweck haben, die Persönlichkeitsrechte von Beteiligten nicht zu beeinträchtigen, - wenn auch vereinzelt - Zuwiderhandlungen vorkommen und die einschlägigen Gesetze dadurch gebrochen werden; insbesondere dann, wenn ein Staatsanwalt oder Richter seine Ansichten über eine anhängige bzw. von ihm zu erledigende Strafsache dienstlich oder außerdienstlich den Medien darlegt.

Ausdrücklich nimmt die Appellation auf das im Artikel 90 B-VG verankerte Prinzip der Öffentlichkeit der Strafjustiz Bezug und führt in diesem Zusammenhang aus, daß hieraus keinesfalls das Recht eines Staatsanwaltes oder Richters abgeleitet werden darf, Massenmedien in Verletzung der verfassungsrechtlich und gesetzlich normierten Amtsverschwiegenheit zu informieren; darüber hinaus verletzen solche Verstöße das Prinzip eines "fair trial" und lassen zum Nachteil der Rechtsstaatlichkeit Zweifel über die Unparteilichkeit der Richter aufkommen.

Die Appellation schließt mit der Anregung, der Bundesminister für Justiz möge die Präsidenten der Gerichtshöfe sowie die Leiter der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften anweisen, um die Einhaltung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Normen unter Hinweis auf disziplinarrechtliche Konsequenzen besorgt zu sein..

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Wann ist Ihnen die Appellation des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 23.11.1983 zugekommen?
2. Haben Sie - folgend der Anregung in dieser Appellation - im Erlaßwege die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht unter Hinweis auf disziplinarrechtliche Konsequenzen in Erinnerung gebracht?

- 3 -

3. Wenn ja:
 - a) Wann?
 - b) Wie lautet der Wortlaut dieses Erlasses?

4. Wenn nein: Weshalb nicht?

5. Haben Sie auf andere Weise dem Ersuchen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages wirkungsvoll Rechnung getragen?

6. Wenn ja:
 - a) Wann?
 - b) Wodurch?